



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-10416 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/364-II/2/90

Wien, am 15. März 1990

An den

Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4802/AB
1990 -03- 16
zu 4941J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. PUNTIGAM, PISCHL und Kollegen haben am 31. Jänner 1990 unter der Nr. 4941/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Veröffentlichung von gerichtlichen Untersuchungsakten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen der Artikel "Herzflattern", der in der österreichischen Tageszeitung "Profil" von 2. Jänner 1990 veröffentlicht ist, bekannt?
2. Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um die in Ihrem Verantwortungsbereich gesetzten Vorgänge zu bekämpfen, daß die bei den vom zuständigen Untersuchungsrichter angeordneten Untersuchungshandlungen in der "Munitionsaffäre" beschlagnahmten Schriftstücke der Presse zugespielt worden sind?
3. Wie qualifizieren Sie diese Handlungen?
4. Haben Sie sich mit dem Bundesminister für Justiz ins Einvernehmen gesetzt, um der Täterschaft für diese Handlungen im Amtsbereich der Bundesverwaltung auf die Spur zu kommen?"

Einleitend möchte ich feststellen, daß Untersuchungsrichter Dr. GALLHUBER und Staatsanwalt Dr. MEKIS die Hausdurchsuchung bei Dr. Walter SCHÖN leiteten, die beschlagnahmten Unterlagen unmittelbar nach der Hausdurchsuchung im Beisein der Gerichtspersonen in das Bundesministerium für Landesverteidigung "Büro der Abwehr" gebracht und durch Beamte des Innenressorts keine Kopien der Unterlagen angefertigt wurden.

- 2 -

Die über die Beschlagnahmen erstellten Protokolle wurden den Betroffenen (Dr. SCHÖN jun. und sen.) und dem Untersuchungsrichter übergeben, Kopien davon in einem Bereich des Sicherheitsbüros der Bundespolizeidirektion Wien, welcher nur den amts handelnden Beamten und dem Vorstand zugänglich ist, abgelegt.

Ich kann ausschließen, daß die Unterlagen durch Angehörige meines Ressorts weitergegeben wurden und weise daher den in der Anfrage erhobenen Vorwurf zurück.

Im einzelnen führe ich aus:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Keine - Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu Frage 3:

Die Weitergabe von Unterlagen, wenn sie durch Beamte erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses dar.

Zu Frage 4:

Nein.

Franz J. J.